

Transparenzbericht 2017

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhalt

Vorbemerkung

Organisation

- 5 Rechtsform
- 6 Eigentumsverhältnisse
- 7 Leitungsstruktur: Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Netzwerkeinbindung

- 10 Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe
- 11 Grant Thornton

Vergütungsbericht

- 14 Vergütungsstruktur
- 15 Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und der leitenden Angestellten

Qualitätssicherung

- 17 Qualitätsziele
- 18 Internes Qualitätssicherungssystem
- 27 Erklärung des Vorstands zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems
- 28 Wahrung der Unabhängigkeit
- 31 Aus- und Fortbildung
- 34 Qualitätskontrolle und anlassunabhängige Sonderuntersuchungen

Finanzreport

- 36 Finanzinformationen
- 37 Prüfungsmandate nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB

Anlage

- Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe

Vorbemerkung

Wir freuen uns, Ihnen unseren Transparenzbericht 2017 präsentieren zu können, den wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführt, einmal jährlich auf unserer Internetseite veröffentlichen.

Rechtliche Grundlage zur Erstattung des Transparenzberichts war bislang § 55c WPO a.F., wonach Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften jährlich spätestens drei Monate nach Ende des Kalenderjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen hatten, sofern sie im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse durchführen.

Mit dem Inkrafttreten der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/ 2014) und des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes (APAReG) zum 17. Juni 2016 wurde § 55c WPO aufgehoben. Künftig richten sich Inhalt und Veröffentlichung des Transparenzberichts nach Artikel 13 der EU-Abschlussprüferverordnung. Nach Auffassung der EU-Kommission ist Artikel 13 der EU-Abschlussprüferverordnung erstmals verpflichtend zu beachten in Transparenzberichten für Geschäftsjahre, die nach dem 16. Juni 2016 beginnen. Artikel 13 der EU-Abschlussprüferverordnung schreibt die Veröffentlichung des Transparenzberichts vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres vor. Für die

Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist dies der Transparenzbericht, der bis zum 31. Januar 2018 für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 zu veröffentlichen ist.

Der vorliegende Transparenzbericht wird in Kontinuität zu den Vorjahren noch nach den bisherigen Vorgaben des § 55c WPO a.F. veröffentlicht. Dabei stellen wir auf den Stand der rechtlichen Verhältnisse und unseres Qualitätssicherungssystems zum 31. März 2017 ab.

Unser Transparenzbericht richtet sich an alle an unserem Unternehmen Interessierten, wie Aufsichtsorgane, Vorstände, Geschäftsführer, Gesellschafter, Aufsichts- und Regulierungsbehörden sowie die interessierte Öffentlichkeit, und trägt zur Transparenz unserer Gesellschaftsstrukturen und unseres Selbstverständnisses hinsichtlich der eigenen Leistungs- und Qualitätsanforderungen bei. Durch unabhängig und kompetent durchgeführte Prüfungsleistungen garantiert Warth & Klein Grant Thornton seinen Mandanten und deren Abschlussadressaten ein hohes Maß an Sicherheit und Vertrauen. Darüber hinaus haben insbesondere die Regelungen zur Praxisorganisation auch Bedeutung für die Sicherstellung einer hohen Qualität in unserem gesamten Dienstleistungsangebot.

Organisation

Rechtsform

Eigentumsverhältnisse

Leistungsstruktur: Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Rechtsform

Die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden Warth & Klein Grant Thornton AG) hat die Rechtsform der Aktiengesellschaft. Die Satzung der Gesellschaft datiert vom 4. Januar 2017. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HR B 62734 eingetragen.

Das Grundkapital beträgt EUR 3.687.499,00. Es ist eingeteilt in 3 687 499 Stückaktien, die als Namensaktien ausgegeben wurden. Auf jede Stückaktie entfällt ein rechnerischer Anteil am Grundkapital von EUR 1,00.

Im Berufsregister, das von der Wirtschaftsprüferkammer geführt wird, wird die Warth & Klein Grant Thornton AG unter der Registernummer 150717300 geführt.

Darüber hinaus ist die Warth & Klein Grant Thornton AG seit dem 26. März 2013 beim US-amerikanischen Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) registriert.

Sitz der Gesellschaft

Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf

Niederlassungen

Aachen

Jülicher Straße 215, 52070 Aachen

Dresden

Schubertstraße 41, 01307 Dresden

Frankfurt am Main

Ulmenstraße 37-39, 60325 Frankfurt am Main

Hamburg

Kleiner Burstah 12, 20457 Hamburg

Leipzig

Springerstraße 11, 04105 Leipzig

München

Ganghoferstraße 31, 80339 München

Niederrhein

Eindhovener Straße 37, 41751 Viersen

Stuttgart

Jahnstraße 6, 70597 Stuttgart

Darüber hinaus besteht eine weitere berufliche Anschrift in Wiesbaden (Hagenauer Straße 59, 65203 Wiesbaden).

Kontakt wkg.com/standorte

Eigentumsverhältnisse

Die Anteile an der Warth & Klein Grant Thornton AG werden zu rund 76,3 Prozent gehalten von der GFU Gesellschaft für Unternehmensberatung, Organisation und Treuhandwesen Klein GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf. Die übrigen rund 23,7 Prozent der Anteile werden über die Konsortium Warth & Klein Grant Thornton GbR zu gleichen Teilen von den vierzehn Senior Partnern der Warth & Klein Grant Thornton AG gehalten, die über die Berufsqualifikation Wirtschaftsprüfer/Steuerberater bzw. Steuerberater verfügen.

Die GFU Gesellschaft für Unternehmensberatung, Organisation und Treuhandwesen Klein GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, bei der es sich um eine Einheitsgesellschaft handelt, ist in das Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter HRA 6921 eingetragen und wird im Berufsregister unter der Nummer 150763000 geführt. Komplementärin ist die GFU Verwaltungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf. Kommanditisten sind eine natürliche Person mit der Qualifikation Wirtschaftsprüfer/Steuerberater mit einem Anteilsbesitz von 3,7 Prozent sowie im Rahmen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO drei weitere natürliche Personen mit einem Anteilsbesitz von je 32,1 Prozent.

Ferner besteht eine stille Gesellschaft zwischen der Warth & Klein Grant Thornton AG und drei natürlichen Personen mit der Qualifikation Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Steuerberater und

Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht sowie der Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, als stille Beteiligte.

Bei der Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, handelt es sich um eine Einheitsgesellschaft. Komplementärin ist die Warth & Klein Grant Thornton Verwaltungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart. Kommanditisten sind die Warth & Klein Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, mit einem Anteilsbesitz von rund 62,4 Prozent sowie natürliche Personen, jeweils mit der Qualifikation Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, mit einem Anteilsbesitz zwischen 9,7 Prozent und 13,9 Prozent.

Bei der Warth & Klein Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, handelt es sich ebenfalls um eine Einheitsgesellschaft. Komplementärin der Gesellschaft ist die W & K Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf. Kommanditisten sind die Warth & Klein Grant Thornton AG mit einem Anteilsbesitz von 89 Prozent sowie zwei natürliche Personen mit der Berufsqualifikation Wirtschaftsprüfer/Steuerberater mit einem Anteilsbesitz von je 5,5 Prozent.

Leistungsstruktur: Geschäfts- führungs- und Aufsichtsorgane

Aktienrechtliches Geschäftsführungsorgan ist der Vorstand, dem folgende Mitglieder angehören:

Vorstand:

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese
Vorsitzender

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Häger

WP/StB Prof. Dr. Martin Jonas

WP/StB Dr. Thomas Senger

WP/StB Dr. Heike Wieland-Blöse

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung sowie der berufsrechtlichen Grundsätze für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.

Frau Dr. Angelika Paarsch ist Generalvollmacht erteilt. Prokura haben zum 31. März 2017 weitere 174 Mitarbeiter unserer Gesellschaft.

Aufsichtsrat:

WP/StB Prof. Dr. Dr. h. c. Werner Klein
Vorsitzender

WP/StB Prof. Dr. Friedhelm Sahner
stellvertretender Vorsitzender

Univ.-Prof. Dr. Winfried Hamel

Dr. Yvonne Kipp

Prof. Dr. Rolf Michael Klein

RA Dr. Georg Wiesner

In zentralen Fragen der Unternehmensführung und der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft berät sich der Vorstand mit dem aus dem Kreis der übrigen Senior Partner der Warth & Klein Grant Thornton AG gebildeten Senior Partner Committee (SPC). Innerhalb des SPC bestehen folgende Zuständigkeiten in Bezug auf die einzelnen Geschäftsbereiche bzw. Service Lines und internen Ressorts:

Senior Partner Committee (SPC):

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese
Mitglied des Managementausschusses,
Ressorts Strategie, Rechnungswesen und Compliance

WP/StB Dr. Kai Bartels
Mergers & Acquisitions,
Leitung Niederlassung Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Eigelshoven
Geschäftsbereichsleitung Private Finance

WP/StB Dipl.-Kfm. Paul Forst
Geschäftsbereichsleitung Steuern
(gemeinsam mit StB Dipl.-Kfm. Christoph Kneip)

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Häger
Mitglied des Managementausschusses,
Ressorts Finanzen und Clients & Markets

WP/StB Dr. Frank Hülsberg
Governance, Risk & Compliance,
Ressorts IT und Datensicherheit

WP/StB Prof. Dr. Martin Jonas
Geschäftsbereichsleitung Corporate Finance & Advisory Services

StB Dipl.-Kfm. Dr. Christoph Kneip
Geschäftsbereichsleitung Steuern
(gemeinsam mit WP/StB Dipl.-Kfm. Paul Forst)

WP/StB Dr. Stefan Kusterer

Leitung Niederlassung München

WP/StB Dipl.-Kfm. Kai Niclas Rauscher

Leitung Niederlassung Leipzig

**WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann-Josef Schulze
Osthoff**

Geschäftsbereichsleitung Wirtschaftsprüfung
für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen,
Ressort Controlling

WP/StB Dr. Thomas Senger

Geschäftsbereichsleitung Wirtschaftsprüfung
für kapitalmarktorientierte Unternehmen

WP/StB Dr. Heike Wieland-Blöse

Valuation, Litigation, Ressort Human Resources

WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Wilts

Transaction Advisory Services

Netzwerkeinbindung

Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe

Grant Thornton

Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe

Die Warth & Klein Grant Thornton AG bildet mit derzeit neun weiteren Gesellschaften ein Netzwerk im Sinne des § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB (im Folgenden: Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe; vgl. hierzu die Übersicht in der Anlage zu diesem Transparenzbericht).

Die Mitglieder des Netzwerks sind auch durch kapitalmäßige Beteiligungen und/oder personelle Beziehungen mit der Warth & Klein Grant Thornton AG verbunden.

Einheitliche Qualitätssicherungsmaßnahmen, eine einheitliche Prüfungssoftware und gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen stellen einen gleich hohen Qualitätsstandard bei der Abwicklung von Abschlussprüfungen in der gesamten Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe sicher. Darüber hinaus erfolgen eine enge fachliche Zusammenarbeit in der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe bei der Abwicklung von Aufträgen sowie ein enger fachlicher Austausch bei der Entwicklung von fachlichen Hilfestellungen für die Mitarbeiter der Gruppe.

Die Zusammenarbeit in der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe wird durch eine gesellschafts- und niederlassungsübergreifende Geschäftsbereichsorganisation sichergestellt.

Grant Thornton

Warth & Klein Grant Thornton gehört als exklusives deutsches Mitglied dem weltweiten Netzwerk Grant Thornton an.

a) Rechtliche Struktur im Netzwerk Grant Thornton

Die Grant Thornton International Ltd (GTIL) ist die nicht operativ tätige internationale Dachorganisation von Grant Thornton in der Rechtsform einer in England und Wales ansässigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei der die Anteilseigner anstelle einer Einlage Garantien abgegeben haben. Sie erbringt selbst keinerlei Dienstleistungen für Mandanten in eigenem oder fremdem Namen. Die Dienstleistungen für Mandanten werden national von den unabhängigen Mitgliedsfirmen von Grant Thornton erbracht.

Grant Thornton ist eine der weltweit führenden Organisationen von Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. Die Mitgliedsfirmen von Grant Thornton sind rechtlich eigenständige nationale Gesellschaften mit voneinander unabhängigen Eigentümern und Geschäftsführungen, die Prüfungen und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung, Outsourcing sowie Beratungsleistungen für mittelständische Unternehmen und deren Eigentümer sowie für kapitalmarktorientierte Unternehmen erbringen. Diese Gesellschaften sind keine Gesellschafter eines gemeinsamen internationalen Unternehmens. Die Mitgliedschaft bei Grant Thornton führt auch nicht dazu, dass eine Gesellschaft für Dienstleistungen oder sonstige Aktivitäten irgendeines anderen Mitglieds verantwortlich ist. Jede Gesellschaft wird national geführt und

entsprechend den jeweiligen nationalen Gegebenheiten organisiert.

Die Hauptaufgabe von GTIL ist die Unterstützung der Mitgliedsfirmen weltweit bei der Aufrechterhaltung der hohen Qualität ihrer Leistungen, um so den Anforderungen der aktuellen und zukünftigen Mandanten gerecht werden zu können.

Grant Thornton stellt sich als Netzwerk im Sinne des § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB dar. Die Warth & Klein Grant Thornton AG ist Mitglied dieses Netzwerks.

Grant Thornton hat Mitgliedsfirmen in über 130 Ländern, bei denen mehr als 47 000 Mitarbeiter beschäftigt sind.

Mit der Zugehörigkeit zu Grant Thornton eröffnet die Warth & Klein Grant Thornton AG ihren Mandanten zeitgemäße Perspektiven, die alle Herausforderungen der Globalisierung berücksichtigen. Mit lokalem Know-how und umfassenden Kenntnissen der jeweiligen Märkte liefert die Zusammenarbeit weltweite Vorteile für die Warth & Klein Grant Thornton AG und die international tätigen Mandanten der Warth & Klein Grant Thornton AG.

b) Führungsstruktur und Governance im Netzwerk Grant Thornton

Board of Governors

Das Board of Governors („Board“) ist das höchste Entscheidungsgremium von GTIL. Mit Ausnahme des Chief Executive Officer (CEO) und zweier unabhängiger Mitglieder nehmen alle Mitglieder des Board Führungsfunktionen innerhalb der Mitgliedsfirmen von Grant Thornton wahr. Im Board vertreten sind die größten Mitgliedsfirmen von Grant Thornton sowie ausgewählte weitere Mitgliedsfirmen, wobei die Zusammensetzung des Board insgesamt einem ausgewogenen geografischen Verhältnis unter Berücksichtigung auch der Schwellenländer Rechnung trägt.

Die Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe wird von WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese im Board vertreten.

Zu den Aufgaben des Board gehört unter anderem

- die Einbringung von Überlegungen zur strategischen Entwicklung von Grant Thornton,
- die Überwachung von Mitgliedschaftsangelegenheiten,
- die Ernennung des Vorsitzenden des Board,
- die Ernennung und Evaluierung des CEO,
- die Genehmigung des Budgets von GTIL und der Mitgliedsbeiträge sowie
- die Überwachung des weltweiten Risikomanagementsystems.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat das Board entsprechende Ausschüsse eingerichtet.

Global Leadership Team

Das Global Leadership Team (GLT), ein Vollzeit-Management-Gremium unter dem Vorsitz des CEO Ed Nusbaum, entwickelt die globale Strategie von Grant Thornton und treibt deren Umsetzung voran. Innerhalb des GLT sind die Zuständigkeiten aufgeteilt in die globalen Service- bzw. Strategiebereiche

- Assurance Services,
- Tax Services,
- Growth and Advisory Services,
- Clients and Markets,
- Collaboration and Capability,
- People and Culture sowie
- Marketing and Client Experience.

Eine zentrale Aufgabe des GLT ist es, die Umsetzung der globalen Strategie von Grant Thornton durch die Mitgliedsfirmen zu fördern.

Für weitere Informationen zu Grant Thornton verweisen wir auf den Transparency Report, der von GTIL in englischer Sprache auf ihrer Webseite (www.grantthornton.global) veröffentlicht wird.

Vergütungsbericht

Vergütungsstruktur

Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und der leitenden Angestellten

Vergütungsstruktur

Die Vergütung für die berufliche Tätigkeit der Organmitglieder und der leitenden Angestellten orientiert sich an der jeweiligen individuellen Leistung und dem Gesamterfolg der Warth & Klein Grant Thornton AG. Entsprechend gliedert sich die Vergütung in feste und variable Bestandteile auf.

Das Vergütungssystem der Warth & Klein Grant Thornton AG soll

- als wirksames Führungs- und Steuerungsinstrument die Erreichung anspruchsvoller operativer und strategischer Unternehmensziele nachhaltig fördern,
- durch konkrete Anreize die Mitarbeiter gezielt motivieren und damit zu besseren Ergebnissen und Leistungen führen,
- die Attraktivität der Warth & Klein Grant Thornton AG für qualifizierte, unternehmerisch denkende Mitarbeiter steigern,
- die Identifikation der Leistungsträger mit der Gesellschaft und ihre langfristige Firmenbindung verstärken,
- eine hinreichende Flexibilität gegenüber wechselnden Wirtschaftslagen und den daraus resultierenden unterschiedlichen Leistungserfordernissen, aber auch finanzielle Möglichkeiten aufweisen.

Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und der leitenden Angestellten

Festbezüge und variable Vergütungen berücksichtigen den erreichten Ausbildungsstand, die fachlichen Qualifikationen, den Umfang und die Qualität der für Mandanten erbrachten Leistungen, die Arbeitseffektivität, die zugeordnete Verantwortung in unserer Gesellschaft, erfolgreiche Mandatsakquisition und Ähnliches. Der variable Vergütungsanteil beträgt in Abhängigkeit von der Funktionsstufe zwischen 13 und 70 Prozent der Gesamtvergütung.

Die variable Vergütung unserer Führungskräfte ist im Vergütungssystem als Zielbonus organisiert. Dieser Bonus honoriert das Erreichen von Ergebnis- und Leistungszielen, die zwischen den Mitarbeitern, den Vorgesetzten und dem Vergütungsausschuss, der insbesondere die einheitliche Anwendung des Vergütungssystems gewährleisten soll, in einem jährlichen Gespräch festgelegt werden. Darüber hinaus obliegt dem Aufsichtsrat die Zuständigkeit für Fragen der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen.

Die Vergütung des Aufsichtsrats erfolgt jährlich in festen Beträgen.

Qualitätssicherung

Qualitätsziele

Internes Qualitätssicherungssystem

Erklärung des Vorstands zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems

Wahrung der Unabhängigkeit

Aus- und Fortbildung

Qualitätskontrolle und anlassunabhängige Sonderuntersuchung

Qualitätsziele

Unsere Mandanten und die Öffentlichkeit bringen der Warth & Klein Grant Thornton AG großes Vertrauen entgegen. Dementsprechend erwarten unsere Mandanten von uns in allen Tätigkeitsbereichen (Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance & Advisory Services sowie Private Finance) überdurchschnittliche Leistungen. Dies deckt sich mit unserem eigenen hohen Qualitätsanspruch.

Um ein hohes Qualitätsniveau zu gewährleisten, bedarf es der Einrichtung und Durchsetzung entsprechender Qualitätsstrukturen, deren Kernelement unser internes Qualitätssicherungssystem ist. Den diesbezüglichen gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen vor allem der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (Berufssatzung WP/vBP), der bei der Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beachtenden EU-Abschlussprüferverordnung und des IDW EQS 1 „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ wird in unserem Qualitätssicherungssystem vollumfänglich Rechnung getragen.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen vorrangig den Tätigkeitsbereich Wirtschaftsprüfung. Für die übrigen Tätigkeitsbereiche bestehen ebenfalls angemessene Regelungen.

Internes Qualitätssicherungssystem

Die Anforderungen an die Qualität der beruflichen Tätigkeit sind in gesetzlichen Vorschriften, insbesondere in der WPO, dem HGB, der Berufssatzung WP/vBP und – für die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB – in der EU-Abschlussprüferverordnung, sowie in Standards und Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgelegt.

Wirtschaftsprüfer sind nach § 55b Abs. 1 Satz 1 WPO zur Einrichtung, Überwachung, Durchsetzung und Dokumentation eines Qualitätssicherungssystems gesetzlich verpflichtet. Die Regelungen beziehen sich auf die gesamte berufliche Tätigkeit einer Wirtschaftsprüferpraxis. Bei Berufsangehörigen, die gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, haben die Regelungen des Qualitätssicherungssystems angemessene Grundsätze und Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung zu umfassen. Die Berufssatzung WP/vBP enthält darüber hinaus konkretisierende Berufspflichten zu dem einzurichtenden Qualitätssicherungssystem und erweitert deren Anwendungsbereich auf Abschlussprüfungen, bei denen sich die Prüfungspflicht aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergibt, sowie auf freiwillige Abschlussprüfungen, bei denen ein § 322 HGB nachgebildeter Bestätigungsvermerk erteilt wird. Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis in IDW EQS 1 konkretisiert.

In Ergänzung zur Umsetzung der nationalen Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem sind die Grant Thornton-Mitgliedsfirmen ver-

pflichtet, ein Qualitätssicherungssystem einzurichten, das auch die nachfolgenden, von der International Federation of Accountants (IFAC) verabschiedeten Standards und die ergänzenden Qualitätssicherungsrichtlinien von Grant Thornton berücksichtigt:

- International Standard on Quality Control 1: „Quality Control for Firms That Perform Audits and Reviews of Historical Financial Information, and Other Assurance and Related Services Engagements“,
- International Standard on Auditing 220: „Quality Control for Audits of Historical Financial Information“,
- International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) Code of Ethics for Professional Accountants.

Die Warth & Klein Grant Thornton AG hat das unter Berücksichtigung dieser Anforderungen ausgestaltete Qualitätssicherungssystem in Handbüchern dokumentiert (Organisationshandbuch, Prüfungshandbuch und Handbuch zur Nachschau). In den Handbüchern werden die Regelungen zur Qualitätssicherung im Bereich der Praxisorganisation, bei der Abwicklung einzelner Aufträge sowie bei der Nachschau festgelegt. Sie dienen dem Ziel, die Einhaltung der Berufspflichten, das heißt der oben aufgeführten gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen, sowie ein hohes Qualitätsniveau zu gewährleisten.

Allen Mitarbeitern sind die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zugänglich; sie sind verpflichtet, die in den Handbüchern dokumentierten Regelungen zur Qualitätssicherung bei der Organisation der beruflichen Tätigkeiten

und bei der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge zu beachten.

Die Beachtung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Mitarbeiter fließt auch in die Mitarbeiterbeurteilung und damit in die Personalentwicklung ein. Darüber hinaus können schwerwiegende und bewusste Verstöße gegen Regelungen des Qualitätssicherungssystems und gegen die allgemeinen Berufspflichten geeignete Schulungs- und insbesondere auch Vergütungs- und Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben.

Die Regelungen des Qualitätssicherungssystems betreffen folgende Bereiche:

a) Praxisorganisation

Das Organisationshandbuch der Warth & Klein Grant Thornton AG enthält für den Bereich der Praxisorganisation Regelungen zur Qualitätssicherung zu folgenden Aspekten:

Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Es bestehen praxisinterne Regelungen zur Wahrung

- der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit sowie zum Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (insbesondere Mitarbeitererklärungen, Regelungen zur Sicherstellung der auftragsbezogenen netzwerkweiten Unabhängigkeit sowie zur externen und internen Rotation inklusive eines graduellen Rotationssystems; vgl. hierzu Seite 28 ff.),
- der Gewissenhaftigkeit (insbesondere Wahrung der kritischen Grundhaltung, Aufwendung ausreichender Zeit für den Auftrag, Einsatz der zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel und fachlich qualifizierter Mitarbeiter mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen, wirksame Kontroll- und Sicherungsvorkehrungen

beim Einsatz von Datenverarbeitungssystemen, Einhaltung der für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen und fachlichen Regeln),

- der Verschwiegenheit (interne Regelungen zur Verschwiegenheitsverpflichtung, Zugriffsschutz für Arbeitspapiere und sonstige Unterlagen, Zugriffsregelungen bei elektronisch verwahrten Arbeitspapieren und sonstigen Unterlagen, Verbot sogenannter Insidergeschäfte),
- der Eigenverantwortlichkeit (Regelungen zur Weisungsungebundenheit und zur beruflichen Verantwortung),
- des berufswürdigen Verhaltens (konkrete interne Regelungen zur Beachtung der gesetzlichen Anforderungen),
- der berufsständischen Anforderungen an die Honorarbemessung, Vergütung und Gewinnbeteiligung.

Auftragsannahme, Auftragsfortführung und vorzeitige Beendigung von Auftragsverhältnissen

Die hierzu bestehenden Regelungen sollen gewährleisten, dass ein Auftrag über eine Prüfungs-, Bestätigungs- oder Gutachtenleistung nur angenommen wird, wenn sichergestellt ist, dass der Auftrag unter Beachtung der gesetzlichen und fachlichen Regeln zeitgerecht durchgeführt werden kann.

Vor Auftragsannahme sind Informationen über den potenziellen Mandanten einzuholen und es ist eine Risikoanalyse durchzuführen. Über eine systemgestützte Checkliste ist zu prüfen, ob die relevanten Kriterien – Unabhängigkeit bzw. Vermeidung von Interessenkollisionen (vgl. hierzu Seite 28 ff.), ausreichende fachliche Kenntnisse, zeitliche Verfügbarkeit der Mitarbeiter, Wirtschaftlichkeit des Auftrags etc. – erfüllt sind, ob sonstige Umstände vorliegen, die nach den maßgeblichen beruflichen und fachlichen Grundsätzen der Auftragsannahme entgegen-

stehen, und ob besondere Auftragsrisiken vorliegen. Dabei werden auch die Regelungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten des Geldwäschegesetzes beachtet.

Bei Aufträgen, die nach den im Organisationshandbuch der Warth & Klein Grant Thornton AG vorgegebenen Kriterien als Risikoauftrag einzustufen sind, ist zwingend das Risikomanagement in den Auftragsannahmeprozess einzubeziehen. Für Risikoaufträge gibt das Risikomanagement die Bedingungen der Auftragsannahme und gegebenenfalls erforderliche besondere Qualitätssicherungsmaßnahmen vor. Bei Aufträgen zur Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB bestehen diese stets mindestens in der Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung entsprechend den Vorgaben der EU-Abschlussprüferverordnung (vgl. hierzu auch Seite 23 f.). Darüber hinaus ist bei Aufträgen über Prüfungs- und Bestätigungsleistungen, die bestimmten Risikokriterien entsprechen, zusätzlich zu den internen Maßnahmen eine Genehmigung von GTIL einzuholen. GTIL hat hierzu ein Assurance Client Acceptance Review Committee eingerichtet, dem die Überprüfung und Genehmigung dieser Aufträge obliegt.

Das Risikomanagement ist darüber hinaus auch bei Aufträgen, für die zur Sicherstellung der Unabhängigkeit bzw. zur Vermeidung von Interessenkollisionen Abfragen im nationalen bzw. internationalen Netzwerk erforderlich sind (vgl. hierzu auch Seite 28 f.), zwingend in den Auftragsannahmeprozess einzubeziehen.

Treten nach Annahme eines Auftrags die Unabhängigkeit gefährdende Umstände oder sonstige Umstände auf, die eine Niederlegung des Prüfungsmandats erforderlich machen könnten, ist nach den bestehenden Regelungen die Abteilung Risikomanagement/Qualitätssicherung zu konsultieren und zwingend in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Qualifikation von Mitarbeitern und Bereitstellung von Fachinformationen

Der Mitarbeiterentwicklung wird in der Warth & Klein Grant Thornton AG breiter Raum beigemessen. Übergeordnete Zielsetzung der diesbezüglichen Regelungen ist es, dem Anspruch unserer Mandanten auf erstklassige Facharbeit gerecht zu werden. Bereits bei der Einstellung von Mitarbeitern, die auf Basis der Gesamtplanung aller Aufträge und des laufend beobachteten Personalbedarfs erfolgt, sind die Abteilung Human Resources und die für die Mitarbeiter-einstellung verantwortlichen Berufsträger verpflichtet, darauf zu achten, dass die wesentlichen Einstellungskriterien (insbesondere fachliche Qualifikation und Persönlichkeit) erfüllt sind.

Mit der Einstellung erhält jeder Mitarbeiter einen schriftlichen Arbeitsvertrag, dessen Bestandteil unter anderem die berufsübliche Verpflichtungserklärung mit einer Verschwiegenheitserklärung und einer Erklärung zur Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz, zur Beachtung der Insiderregeln und zu den Regelungen des Warth & Klein Grant Thornton-internen Qualitätssicherungssystems ist.

Mit Eintritt in die Warth & Klein Grant Thornton AG wird jedem neuen Mitarbeiter ein erfahrener Kollege (Pate) zur Seite gestellt. Das Patenschaftsmodell dient der Integration neuer Mitarbeiter. Zu diesem Zweck werden Mitarbeiter aus dem fachlichen Bereich von ihrem Einstieg bis zur Ablegung des ersten berufsbezogenen Exams, zum Beispiel des Steuerberaterexamens, durch einen Paten betreut. Die Betreuung der neuen Mitarbeiter umfasst sämtliche mit der Tätigkeit bei der Warth & Klein Grant Thornton AG zusammenhängenden Frage- und Problemstellungen, wie die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Mitarbeiterbeurteilungen, interne Organisation etc.

Das in der Warth & Klein Grant Thornton AG implementierte Kompetenzmodell bildet den Rahmen für die Mitarbeiterentwicklung. Es definiert, bezogen auf die in unserem Hause bestehenden

jeweiligen Karrierestufen, die erwarteten fachlichen Anforderungen und Persönlichkeitsmerkmale.

Wesentlicher Baustein der Mitarbeiterentwicklung ist die Mitarbeiterbeurteilung. Die Warth & Klein Grant Thornton AG hat hierzu Regelungen und Hilfsmittel geschaffen, die eine systematische Beurteilung der fachlichen und persönlichen Entwicklung aller Mitarbeiter nach einem einheitlichen Verfahren in vorgegebenem zeitlichem Rhythmus und nach den im Kompetenzmodell vorgesehenen Kriterien unterstützen sollen. Die Beurteilung schließt auch die Einhaltung der Qualitätsstandards ein. Sie ist Grundlage für die Erörterung der kommenden Zielsetzungen des Mitarbeiters im Hinblick auf die weitere Förderung, die Übernahme von spezifischen Aufgaben oder erweiterter Verantwortung sowie das Erreichen der nächsten Karrierestufe und die Gehaltsentwicklung.

Die fachliche Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter dient der Sicherstellung der Qualitätsanforderungen in fachlicher Hinsicht, berücksichtigt aber auch die Förderung von Soft Skills. Einzelheiten sind auf Seite 31 f. dargestellt.

Die Bereitstellung von Fachinformationen erfolgt neben dem allen Mitarbeitern zur Verfügung stehenden Zugang zu zahlreichen Online-datenbanken durch die Zentralbibliothek, durch die einzelnen Standortbibliotheken sowie durch verschiedene Handbibliotheken in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen. Weiterhin werden den Mitarbeitern die Qualitätssicherungshandbücher automatisch in der jeweils aktuellen Fassung auf ihren Personal Computern installiert. Regelmäßig werden fachliche Neuerungen (Gesetzesänderungen, fachliche Verlautbarungen und die Aktualisierung der Qualitätssicherungshandbücher) über einen Newsletter sowie über das Intranet an alle fachlichen Mitarbeiter kommuniziert. Darüber hinaus steht allen Mitarbeitern das Intranet von GTIL mit weiteren Materialien zu internationalen fachlichen Verlautbarungen zur Verfügung.

Gesamtplanung aller Aufträge

Zur Sicherstellung der den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Durchführung der bestehenden und der erwarteten Aufträge in fachlicher und zeitlicher Hinsicht wird geschäftsbereichsbezogen eine Auftragsplanung durchgeführt. Die in regelmäßigen Abständen aktualisierte Planung dient der Koordination des Mitarbeitereinsatzes und zusammen mit den Informationen über Personalengpässe oder freie Auftragszeiten auch als Instrument der Personalbedarfsplanung.

Sorgfaltspflichten des Geldwäschegesetzes

Regelungen zur Beachtung der Sorgfaltspflichten des Geldwäschegesetzes enthält die Warth & Klein Grant Thornton-Geldwäschrichtlinie, die als Bestandteil des internen Qualitätssicherungssystems von allen Mitarbeitern bei ihrer Berufstätigkeit und der Abwicklung von Aufträgen zu beachten ist. Verdachtsfälle sind unverzüglich unmittelbar dem Geldwäschebeauftragten vorzulegen, dem die Beurteilung und Entscheidung über die Abgabe einer Verdachtsmeldung obliegt.

Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten können unter Wahrung der Vertraulichkeit sowie, falls gewünscht, der Anonymität an die Leitung der Abteilung Risikomanagement/Qualitätssicherung gerichtet werden. Für die Mitteilung von Hinweisen aus dem Mitarbeiterkreis zu potenziellen oder tatsächlichen Verstößen gegen die EU-Abschlussprüferverordnung oder andere Berufspflichten sowie etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten ist eine Hinweisgeberhotline eingerichtet. Zugriff auf die Hinweisgeberhotline hat ausschließlich die Leitung der Abteilung Risikomanagement/Qualitätssicherung. Die Identität des Hinweisgebers wird von dieser absolut

vertraulich behandelt. Hinweise können aber auch anonym mitgeteilt werden.

In Abhängigkeit von den erhaltenen Informationen entscheidet die Leitung der Abteilung Risikomanagement/Qualitätssicherung, ob und wie eine Verfolgung des Sachverhalts geboten ist. Alle eingehenden Beschwerden und Vorwürfe werden dokumentiert. Die erforderliche Dokumentation beinhaltet auch die gegebenenfalls eingeleiteten Untersuchungen, deren Ergebnisse sowie die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen.

b) Auftragsabwicklung

Für den Bereich der betriebswirtschaftlichen Prüfungen soll durch das Prüfungshandbuch der Warth & Klein Grant Thornton AG eine einheitliche Abwicklung von Aufträgen insbesondere im Bereich der Abschlussprüfung und der sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 WPO sichergestellt werden.

Im Rahmen der Auftragsannahme (zu Einzelheiten dieses Prozesses wird auf die Ausführungen auf den Seiten 19 f. und 28 f. verwiesen) sind die verantwortlichen Prüfungspartner im Sinne des § 46 Berufssatzung WP/vBP sowie deren Funktion als vorrangig verantwortlicher Prüfungspartner (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer) bzw. als weiterer verantwortlicher Prüfungspartner (Mitunterzeichner) festzulegen. Hierbei sind insbesondere, ebenso wie bei der personellen Besetzung des Auftrags insgesamt, Branchenerfahrung, fachliche Kenntnisse und zeitliche Verfügbarkeit bestimmende Faktoren.

Der Durchführung unserer Abschlussprüfungen liegt mit der von GTIL entwickelten Prüfungsmethodik Grant Thornton Horizon™ ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde, der auf der Kenntnis und dem Verstehen des Geschäfts des jeweiligen Mandanten fußt.

Als wesentliches qualitätssicherndes Element setzt die Warth & Klein Grant Thornton AG derzeit die Prüfungssoftware Grant Thornton Voya-

ger™ ein. Mit dieser von GTIL zum weltweiten Einsatz in den Mitgliedsfirmen von Grant Thornton entwickelten Prüfungssoftware, die auf den internationalen Prüfungsstandards basiert, wird die Beurteilung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteme unserer Mandanten unterstützt, die Analyse der Jahresabschlüsse gesteuert und die Dokumentation der Prüfungshandlungen vorgenommen. Voyager™ stellt eine Workflow-basierte Abwicklung des gesamten Prüfungsauftrags sicher. Mit diesem elektronischen Hilfsmittel wird eine sachgerechte und weltweit anerkannte Prüfungsmethodik effizient gestaltet. Die Prüfungshandlungen und -ergebnisse werden angemessen dokumentiert.

Mit dem Einsatz dieser Prüfungssoftware, für deren Anwendung alle Prüfungsmitarbeiter eingehende Schulungen erhalten, wird eine einheitliche Prüfungsplattform zur Verfügung gestellt, die es ermöglicht, Branchenbesonderheiten sowie Größe und Komplexität des Unternehmens zu berücksichtigen und ein einheitliches Qualitätsniveau sicherzustellen. Die Prüfungssoftware wird ständig um neue bzw. geänderte Prüfungsstandards aktualisiert und die Prüfungsmitarbeiter werden entsprechend geschult (zur anstehenden Veröffentlichung einer überarbeiteten Prüfungsmethodik und einer neuen globalen Prüfungssoftware vgl. Seite 24 f.).

Im Rahmen der derzeit weltweit von allen Mitgliedsfirmen von Grant Thornton einheitlich angewendeten Prüfungsmethodik Grant Thornton Horizon™ ist zunächst eine umfangreiche Analyse der Unternehmensstrategie und der Geschäftsprozesse der Mandanten unter Einbeziehung ihrer Planungs- und Überwachungssysteme vorzunehmen. Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem.

Nach Ermittlung der Risikostruktur wird die Prüfungsstrategie mithilfe der Prüfungssoftware entwickelt, das individuelle Prüfungsprogramm sachgerecht vorbereitet und die Prüfung in der für jeden Transaktionszyklus adäquaten Intensität unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit durchgeführt. Die unter Einbeziehung der Prü-

fungsoftware erstellte Prüfungsplanung unterliegt der Kontrolle durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, der diese nach gegebenenfalls notwendigen Anpassungen zur Durchführung freigibt und in dessen Verantwortung auch die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und die ordnungsgemäße Berichterstattung im Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk liegen.

Die Planung dient dem gesamten Auftragsteam als verbindliche Vorgabe, die unter Anleitung von erfahrenen Prüfungsleitern und Wirtschaftsprüfern bearbeitet und gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Prüfungsfeststellungen angepasst wird.

Daneben beinhaltet das Qualitätssicherungssystem Regelungen zur sachgerechten Anleitung und angemessenen laufenden Überwachung des Auftragsteams durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. Über strukturierte und verständliche Prüfungsanweisungen sind die Mitglieder des Teams mit ihren Aufgaben vertraut zu machen. Die Prüfungsanweisungen sollen gewährleisten, dass die Prüfungshandlungen sachgerecht durchgeführt und in den Arbeitspapieren ordnungsgemäß dokumentiert werden. Zahlreiche weitere Hilfsmittel und Checklisten zur Dokumentation der Prüfungshandlungen und der seitens des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu erfüllenden Reviewpflichten sollen eine angemessene und rechtzeitige Würdigung aller im Prüfungsverlauf erkannten Risiken unterstützen. Wesentliches qualitätssicherndes Element ist ferner die Verpflichtung zur Hinzuziehung oder Einbindung von Spezialisten in besonderen Fällen (beispielsweise Prüfung von komplexen Sachverhalten in IFRS- oder US-GAAP-Abschlüssen, IT-Spezialisten bei komplexen DV-Systemen).

Die Warth & Klein Grant Thornton AG wird im Rahmen von Abschlussprüfungen stets von zwei verantwortlichen Prüfungspartnern vertreten. Nach den Regelungen des Qualitätssicherungssystems ist festzulegen, welcher Prüfungspartner in welcher Funktion für die Auftragsdurchführung verantwortlich ist, das heißt welcher Prüfungspartner als vorrangig verantwort-

lich bestimmt wurde und die Funktion des „verantwortlichen Wirtschaftsprüfers“ übernimmt und welchem Prüfungspartner die Funktion des Mitunterzeichners übertragen wird. Darüber hinaus legen die Regelungen fest, für welche Aufgaben der verantwortliche Wirtschaftsprüfer und der Mitunterzeichner jeweils verantwortlich sind, wobei eine Abstufung der Verantwortlichkeiten erfolgt.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat sich an der Auftragsdurchführung in einem Umfang zu beteiligen, dass er sich ein eigenverantwortliches Urteil bilden kann. Dazu gehört auch, dass er in angemessener Weise zu überwachen hat, ob die Mitglieder des Auftragsteams oder Dritte, auf die wichtige Prüfungstätigkeiten ausgelagert werden, die ihnen übertragenen Aufgaben in sachgerechter Weise erfüllen und ob hierfür genügend Zeit zur Verfügung steht.

Der Mitunterzeichner hat sich soweit mit allen wesentlichen Aspekten des Auftrags und der Auftragsdurchführung zu befassen, dass er das Prüfungsergebnis in allen wesentlichen Belangen mittragen kann. Hierzu muss er sich über die grundlegenden Prüfungsansätze, den wesentlichen Ablauf der Prüfung, über die wesentlichen kritischen Fragestellungen im Verlauf der Prüfung und über die Inhalte des Prüfungsergebnisses sowohl im Prüfungsbericht als insbesondere auch im Bestätigungs- oder Versagungsvermerk jeweils ein eigenes Urteil bilden. Anders als der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat er dabei aber nicht die Aufgabe, die Einzelheiten der Prüfungsdurchführung aktiv mitzugestalten und zu begleiten.

Als qualitätssichernde Maßnahme hat bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB sowie bei bestimmten Risikomandaten eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung im Sinne des Artikels 8 der EU-Abschlussprüferverordnung durch einen nicht in die Prüfungsdurchführung einbezogenen, fachlich und persönlich geeigneten Wirtschaftsprüfer stattzufinden, der über Erfahrungen in der Prüfung von Unternehmen entsprechender Bedeutung verfügt. Die auftragsbegleitende Qua-

litätssicherung beinhaltet dabei den Prüfungsprozess von der Auftragsannahme bis zur abschließenden Dokumentation des Prüfungsergebnisses. Bestandteil der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Berichterstattung.

Als weitere qualitätssichernde Maßnahme ist für alle gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB über die gesetzlichen Anforderungen hinaus eine Berichtskritik im Sinne des § 48 Abs. 2 Satz 1 Berufssatzung WP/vBP obligatorisch. Darüber hinaus ist eine Berichtskritik auch bei allen übrigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 WPO durchzuführen, bei denen ein Prüfungsbericht vorgesehen ist und bei denen ein gewisses Honorarvolumen überschritten wird.

Sowohl die auftragsbegleitende Qualitätssicherung als auch die Berichtskritik werden insbesondere anhand gesondert zur Verfügung gestellter Checklisten dokumentiert.

Bei Risikoaufträgen prüft das Risikomanagement im Rahmen der Auftragsfreigabe, welche besonderen Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Reaktion auf die identifizierten Auftragsrisiken zu ergreifen sind (zum Beispiel auftragsbegleitende Qualitätssicherung im Sinne von § 48 Abs. 3 Satz 1 Berufssatzung WP/vBP, Einschaltung der Fachabteilung, Abstimmung der Formulierungen im Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht mit der Abteilung Risikomanagement/Qualitätssicherung).

Zur Sicherstellung unserer Qualität besteht in bestimmten Fällen die Pflicht und im Übrigen die Möglichkeit, in fachlichen Zweifelsfällen interne Spezialabteilungen/Know-how-Träger zu konsultieren. Neben diesen können insbesondere auch das Global Auditing Standards Team sowie der International Financial Reporting Standards Helpdesk von GTIL konsultiert werden. Auf Basis der Sachverhaltsdarstellung und des eigenen Lösungsvorschlags geben die Spezialabteilungen/Know-how-Träger fachlichen Ratschlag. Dies dient zudem der einheitlichen Beurteilung gleich gelagerter Zweifelsfragen.

Bei Meinungsverschiedenheiten sind Eskalationsstufen und Regelungen zu deren Lösung eingeführt.

Die Mitarbeiter haben schließlich die gesetzlichen und berufsständischen Regelungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit den Arbeitspapieren zu beachten. Die diesbezüglichen Regelungen sind auch Bestandteil unserer Qualitätssicherung und beinhalten Regelungen zum Abschluss der Auftragsdokumentation sowie Prozesse zur Archivierung und Aufbewahrung der Prüfungsakte. Dies schließt Prozesse der elektronischen Archivierung mit ein.

Die Grundsätze der Auftragsabwicklung, insbesondere die zugehörigen Arbeitspapiere, sind auf Prüfungsaufträge zugeschnitten. Gleichwohl haben unsere Mitarbeiter auch bei Nichtprüfungsaufträgen, wie zum Beispiel bei der Erstellung von Jahresabschlüssen oder der prüferischen Durchsicht von Jahresabschlüssen, die im Prüfungshandbuch dargestellten Grundsätze der Auftragsabwicklung entsprechend zu beachten.

Ausblick: Überarbeitung der globalen Prüfungsmethodik und Entwicklung einer neuen globalen Prüfungssoftware

Im Jahr 2017 wird Grant Thornton eine überarbeitete globale Prüfungsmethodik und eine hieran ausgerichtete neue, weltweit von allen Grant Thornton-Mitgliedsfirmen einzusetzende Prüfungssoftware veröffentlichen. Flankiert wird die Einführung der überarbeiteten Prüfungsmethodik und der neuen Prüfungssoftware durch zahlreiche globale Schulungsprogramme, die in allen Mitgliedsfirmen umzusetzen sind.

Die überarbeitete Prüfungsmethodik bietet neben weiteren Vorteilen

- eine deutliche Verknüpfung mit den Prüfungsstandards und einen engen sprachlichen Bezug zu den Begrifflichkeiten der International Standards on Auditing (ISA),

- einen abschlusspostenbezogenen Ansatz zum Umgang mit Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie
- die verbesserte Möglichkeit, die Prüfungsstrategie an dem Prüfungsrisiko des jeweiligen Prüfungsmandats auszurichten.

Die neue Prüfungssoftware

- bietet Flexibilität und Skalierungsmöglichkeiten zum Einsatz bei Prüfungen aller Größen und Komplexitätsgrade,
- gibt dem Prüfer umfangreiche globale und nationale Anwendungshinweise an die Hand,
- erlaubt kurzfristige Anpassungen an regulatorische Veränderungen,
- ermöglicht es, qualitativ hochwertige Prüfungen effizient durchzuführen und
- gibt dem Abschlussprüfer die Möglichkeit, dem Mandanten bessere Einblicke zu geben.

Die zur Unterstützung der anstehenden Veränderungen entwickelten globalen Schulungsprogramme beinhalten Kompetenzserien zu den ISA, zur Prüfungsmethodik und zur Prüfungssoftware sowie die Prüfungssimulation „Audit 360“[®]. Die Kompetenzserien zu den ISA, deren Absolvierung Voraussetzung für die übrigen Schulungsmaßnahmen ist, umfassen zahlreiche Online-schulungsmodule, die auf ein einheitliches Verständnis und auf eine einheitliche Anwendung der Prüfungsstandards und nicht auf die Anwendung einer Prüfungssoftware ausgerichtet sind.

Die Prüfungssoftware selbst bedarf weniger Erklärungen. Die Benutzeroberfläche ist intuitiv; sie trägt dem umfangreichen Feedback Rechnung, das im Verlauf des Entwicklungsprozesses der Software von den Prüfern als künftigen Anwendern eingeholt wurde.

c) Nachschau

Die Nachschau ist ein nachgelagertes Instrument der Qualitätssicherung mit gleichzeitig präventivem Charakter. Ziel der Nachschau ist es, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu beurteilen.

Im Einzelnen dient die Nachschau dazu, kontinuierlich

- die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Funktionsfähigkeit der Praxisorganisation und
- die Umsetzung (Wirksamkeit) organisatorischer Maßnahmen festzustellen

sowie

- die Einhaltung der berufsständischen Regelungen und
- die Einhaltung der im Organisations- und Prüfungshandbuch festgelegten Grundsätze zur Facharbeit zu beurteilen.

Die Nachschau auf nationaler Ebene wird jährlich und anlassbezogen durchgeführt und umfasst die Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit sowohl der Regelungen zur Praxisorganisation (insbesondere der Regelungen zur Unabhängigkeit sowie zur Aus- und Fortbildung) als auch der Regelungen zur Abwicklung und Dokumentation von Abschlussprüfungen. Jeder zeichnende Wirtschaftsprüfer soll innerhalb eines dreijährigen Nachschauzyklus mit wenigstens einem Auftrag der Nachschau unterlegen haben.

Die mit der Nachschau betrauten Mitarbeiter verfügen ausnahmslos über die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer und sind in die jeweils nachzuschauenden Prüfungsaufträge nicht eingebunden.

Die Nachschauergebnisse werden detailliert den jeweiligen verantwortlichen Prüfungspartnern sowie allgemein allen Wirtschaftsprüfern und Prüfungsleitern kommuniziert. Das Senior Partner Committee erhält durch eine jährliche Nachschauberichterstattung Kenntnis über die

wesentlichen Nachschauergebnisse sowie über im Rahmen der Nachschau festgestellte oder auf andere Weise bekannt gewordene, nicht geringfügige Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die EU-Abschlussprüferverordnung bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und über die aus den Verstößen erwachsenen Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen. So können Korrekturmaßnahmen ergriffen, konstruktive Anregungen sowie Verbesserungsvorschläge für Folgeaufträge erarbeitet und umgesetzt sowie gegebenenfalls Schulungsmaßnahmen, disziplinarische Maßnahmen oder Vergütungsmaßnahmen sowie Anpassungen der Regelungen zur Qualitätssicherung veranlasst werden.

Die Nachschau auf nationaler Ebene wird ergänzt durch den Grant Thornton Audit Review (GTAR). Sämtliche Mitgliedsfirmen von Grant Thornton sind verpflichtet, sich dieser Nachschau durch Grant Thornton zu unterwerfen. Die Nachschau beinhaltet einen Abgleich der internen Regelungen der Mitgliedsfirma zur Durchführung von Prüfungsleistungen mit den entsprechenden Vorgaben von Grant Thornton sowie eine Durchsicht ausgewählter Aufträge, Bestätigungsvermerke und der diesbezüglichen Auftragsdokumentationen. Das Qualitätssicherungssystem einer jeden Mitgliedsfirma unterliegt durchschnittlich alle drei Jahre dieser Qualitätsprüfung.

Erklärung des Vorstands zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems

Der Vorstand der Warth & Klein Grant Thornton AG erklärt, dass von seiner Seite alle Maßnahmen zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems ergriffen worden sind und die Funktionsfähigkeit gegeben ist.

Der Vorstand erklärt weiterhin, dass das eingeführte und gemäß den Erläuterungen auf den Seiten 17 ff. angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben im abgelaufenen Berichtszeitraum eingehalten worden sind.

Von der tatsächlichen Einhaltung der Regelungen durch die Mitarbeiter hat sich der Vorstand durch organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige Abfragen und Überprüfungen, Maßnahmen der Nachschau und Ähnliches, überzeugt. Insbesondere wurden alle Mitarbeiter durch eine schriftliche Erklärung auf die Beachtung und Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems verpflichtet. Soweit in Einzelfällen festgestellt wurde, dass Regelungen nicht eingehalten wurden, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Regelungen ergriffen.

Die Verantwortung für die Einrichtung, Durchsetzung, Überwachung und Dokumentation des Qualitätssicherungssystems liegt bei unserem für Compliance zuständigen Vorstandsmitglied WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese.

Wahrung der Unabhängigkeit

a) Regelungen zur Wahrung der Unabhängigkeit

Eine der wesentlichen Berufspflichten im Rahmen der Durchführung von Prüfungs- und anderen Aufträgen ist die Wahrung der Unabhängigkeit. Dem Grundsatz, dass der Abschlussprüfer seine Tätigkeit unabhängig und frei von Besorgnis der Befangenheit auslösenden Umständen auszuüben hat und die einschlägigen Unabhängigkeitsvorschriften zu beachten hat, wird bei der Warth & Klein Grant Thornton AG eine herausgehobene Bedeutung beigemessen.

Der Vorstand hat dem für Compliance zuständigen Vorstandsmitglied WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese, unterstützt durch das Risikomanagement, die Verantwortung übertragen, die Einhaltung der Regelungen zur Sicherstellung der beruflichen Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit sowie zum Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen zu überwachen. In allen Stufen der Auftragsabwicklung ist bei auftretenden Unabhängigkeitskonflikten das Risikomanagement verpflichtend einzuschalten.

Zur Wahrung der Unabhängigkeit werden regelmäßig Abfragen nach persönlichen, finanziellen, kapitalmäßigen und sonstigen gesellschaftsrechtlichen und nahen persönlichen Beziehungen zu Mandanten (inklusive nahestehender Einheiten) und zu deren Gesellschaftern und leitenden Organen durchgeführt.

Die Abfragen erfolgen mittels folgender Erklärungen:

- Unterrichtung über die Berufsgrundsätze und Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit bei der Einstellung neuer Mitarbeiter,
- Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit bei der jährlichen Abfrage,
- Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit als gesetzlicher Vertreter, Senior Partner bzw. Aufsichtsratsmitglied gemäß §§ 319, 319a HGB.

Neben der jährlichen Abfrage erfolgt eine Unabhängigkeitsprüfung auch auftragsbezogen im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Auftragsannahme. Dabei werden insbesondere auch die bei der Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse zu beachtenden besonderen Unabhängigkeitsanforderungen der EU-Abschlussprüferverordnung und des § 319a HGB sowie die aus § 319b HGB und § 29 Abs. 4 Berufssatzung WP/vBP erwachsenden Anforderungen an die Sicherstellung der netzwerkweiten Unabhängigkeit angemessen berücksichtigt.

Bei rein national tätigen Mandanten werden in die diesbezüglichen Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfungen zunächst die Gesellschaften der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe einbezogen. Zusätzlich berücksichtigt werden Gesellschaften, zu denen gesetzliche Vertreter und/oder Gesellschafter von Gesellschaften der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe unabhängigkeitrelevante Beziehungen unterhalten.

Bei internationalen Mandanten werden zusätzlich vom Risikomanagement in Abstimmung mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer international ausgerichtete Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfungen auf der Grundlage eines von GTIL vorgegebenen Prozesses durchgeführt.

Sowohl bei nationalen als auch bei internationalen Mandanten ist vor Initiierung einer Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfung insbesondere zu klären, ob der potenzielle Mandant oder eine ihm nahestehende Einheit auf der Liste der international gesperrten Mandanten („Global Restricted List“) geführt wird. International gesperrte Mandanten sind vor allem kapitalmarktnotierte Unternehmen bzw. Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen Mitgliedsfirmen von Grant Thornton Prüfungsleistungen erbringen. Mitgliedsfirmen sind verpflichtet, die Mandanten, die das Kriterium eines solchen weltweit gesperrten Mandanten erfüllen, in ein dafür geführtes Datenbanksystem hochzuladen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemeldeten gesperrten Mandanten ist seitens der Mitgliedsfirmen regelmäßig zu bestätigen.

Sofern der potenzielle Mandant oder eine ihm nahestehende Einheit auf der Liste der international gesperrten Mandanten geführt wird, muss zunächst mit dem zuständigen Mandatspartner abgestimmt werden, ob eine Auftragsdurchführung zulässig ist. Soweit einschlägig, erfolgt im Rahmen dieser Abstimmung auch die Prüfung der besonderen Unabhängigkeitsvorschriften der EU-Abschlussprüferverordnung für die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Der bislang weitestgehend über E-Mail-Abstimmungen organisierte, von GTIL vorgegebene Prozess zur Durchführung international ausgerichteter Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfungen wird im Laufe des Jahres 2017 durch ein neues, automatisiertes Tool ersetzt, in das alle Mitgliedsfirmen von Grant Thornton weltweit eingebunden sind. Dieses automatisierte Tool erleichtert die Vorbereitung und Durchführung der internationalen Unabhängigkeits- bzw. Kollisionsprüfungen und schafft eine robuste Plattform mit einheitlichen Prozessen zur Beurteilung

der identifizierten potenziellen Unabhängigkeitsgefährdungen bzw. Interessenkonflikte im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Auftragsannahme bzw. -fortführung.

Nicht zuletzt der beständige Anstieg der verschiedensten Dienstleistungen, die von den Grant Thornton-Mitgliedsfirmen für international tätige Unternehmen erbracht werden, und die zusätzlichen Vorschriften und Berufsstandards zur Wahrung der Unabhängigkeit (zum Beispiel infolge der EU-Abschlussprüferverordnung) haben die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen zu einem komplexen Prozess gemacht. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verständnisses der zu beachtenden Anforderungen unterstützt das GTIL Global Independence Team die Mitgliedsunternehmen in diesem Prozess und überwacht die Einhaltung des Prozesses.

Eine weitere auftragsbezogene Unabhängigkeitsabfrage erfolgt im Rahmen der Prüfungsplanung. Die Mitglieder des Auftragsteams bestätigen mit ihrer Unterschrift bei Aufnahme der Tätigkeit für den Mandanten ihre Unabhängigkeit und die ihrer Familienmitglieder. In diese Unabhängigkeitsabfrage sind auch die gegebenenfalls eingesetzten internen Sachverständigen und Konsultationspartner, freien Mitarbeiter, Praktikanten sowie die gegebenenfalls mitwirkenden Mitarbeiter fremder WP-Praxen und der gegebenenfalls eingesetzte auftragsbegleitende Qualitätssicherer einzubeziehen. In der Würdigung der einzelnen Prüfungsergebnisse zum Ende der Prüfung („Schlussmemorandum“) haben die verantwortlichen Prüfungspartner eine abschließende Feststellung zur persönlichen Unabhängigkeit des Auftragsteams abzugeben.

Unabhängig von der jährlichen Abfrage und der Abfrage zum Prüfungsbeginn besteht die Verpflichtung, Veränderungen unverzüglich der verantwortlichen Stelle mitzuteilen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur externen und internen Rotation bei unseren Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1

Satz 1 HGB führt die Abteilung Risikomanagement/Qualitätssicherung für alle relevanten Prüfungsmandate eine auftragsbezogene Dokumentation der Zeitpunkte, zu denen eine Pflicht zur externen bzw. internen Rotation besteht. In dieser Rotationsliste werden für die betroffenen Mandate die ununterbrochene Mandatsdauer sowie die verantwortlichen Prüfungspartner und die mit der Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung betrauten Personen im Zeitablauf dokumentiert. Bei Konzernabschlussprüfungen werden auch die verantwortlichen Prüfungspartner bedeutender Tochterunternehmen im Sinne des § 319a Abs. 2 Satz 2 HGB mit in die Dokumentation einbezogen.

Im Rahmen des graduellen Rotationssystems (vgl. Artikel 17 Abs. 7 der EU-Abschlussprüferverordnung) erfasst die Rotationsliste darüber hinaus alle Wirtschaftsprüfer des Auftrags-teams, sofern sie nicht als interne Sachverständige oder Spezialisten nur zeit- bzw. fallweise hinzugezogen werden.

Abgesehen von diesen auftragsbezogenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit, ist die Warth & Klein Grant Thornton AG in das zentrale Datenbanksystem „Global Independence System“ (GIS) eingebunden, das der Aufdeckung und Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen aufgrund von finanziellen Beziehungen der Mitgliedsfirmen von Grant Thornton und bestimmter Personengruppen innerhalb der Mitgliedsfirmen dient. Diese sind demnach gehalten, bei Finanzdispositionen anhand des GIS vorab zu prüfen, ob die Finanzanlage einen international gesperrten Mandanten betrifft. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, ihre Wertpapiereanlagen in das GIS einzutragen. Durch einen automatischen Abgleich mit der „Global Restricted List“ werden systemseitig Unabhängigkeitsgefährdungen erkannt, mitgeteilt und Maßnahmen zu deren Beseitigung bestimmt.

Deren zeitnahe Bearbeitung durch die betroffenen Personen wird seitens des für Compliance zuständigen Vorstandsmitglieds, unterstützt durch das Risikomanagement, überwacht.

b) Bestätigung, dass eine interne Überprüfung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat

Der Vorstand erklärt, dass die dargestellten Regelungen zur Unabhängigkeit Bestandteil des Qualitätssicherungssystems sind, und bestätigt, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat. Die Überprüfung erfolgt insbesondere laufend durch das Risikomanagement und im Rahmen von Nachschaumaßnahmen.

Aus- und Fortbildung

a) Rahmenbedingungen und Zielsetzung

Die Aus- und Fortbildung ist integraler Bestandteil unserer Personalentwicklung. Sie dient der Qualifikation der Mitarbeiter, wobei sich diese Qualifikation als ein Potenzial von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Verhaltensdispositionen und Erfahrungen als Ergebnis eines organisierten Aus- und Fortbildungsprozesses während der beruflichen Tätigkeit der Mitarbeiter innerhalb und außerhalb der praktischen Arbeitsprozesse herausbildet. Neben der theoretischen Aus- und Fortbildung findet die Qualifikation der Mitarbeiter am Arbeitsplatz durch „Training on the Job“ statt.

Eine zielgerichtete und zeitgemäße Aus- und Fortbildung bedingt die laufende Anpassung der Qualifikation der Mitarbeiter an veränderte organisatorische und technologische Bedürfnisse und die sich ändernden Rahmenbedingungen. Diese Bedürfnisse und Rahmenbedingungen münden ein in folgende Zielsetzungen bezüglich der Organisation der Aus- und Fortbildung in unserem Unternehmen:

Systematisierung und Transparenz der Aus- und Fortbildung

Verantwortlich für die Planung und Organisation der Aus- und Fortbildung ist die Abteilung Human Resources. Ihre Aufgaben liegen in der Erhebung des Aus- und Fortbildungsbedarfs sowie in der Erstellung eines jährlichen internen Schulungsprogramms. Zu ihrem weiteren Verantwortungsbereich gehören die Führung von

Aus- und Fortbildungspässen für jeden Mitarbeiter, das Nachhalten der Anmeldestände zu den angebotenen Seminaren, die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bezüglich der Aus- und Fortbildung (insbesondere § 5 Berufssatzung WP/vBP; IDW EQS 1) und die didaktische Betreuung eigener Dozenten.

Durch das jährlich im Intranet hinterlegte interne Schulungsprogramm wird das Angebot für alle Mitarbeiter transparent. Zusätzliche Angebote und aktuelle Änderungen werden zeitgerecht über das Intranet kommuniziert.

Inhaltlich berücksichtigt das Fortbildungskonzept vor allem auch die jeweiligen fachlichen Einsatzgebiete der Mitarbeiter. So nehmen Mitarbeiter, die an der Prüfung von IFRS-Abschlüssen beteiligt sind, insbesondere an Fortbildungsveranstaltungen teil, die schwerpunktmäßig auf die zeitnahe Vermittlung von Änderungen der IFRS und eine systematische Auseinandersetzung mit diesem Bilanzierungskonzept ausgerichtet sind.

In grundsätzlich halbjährlich stattfindenden Einführungsveranstaltungen wird den neuen Mitarbeitern das Aus- und Fortbildungssystem erläutert. Neben einer Darstellung des stufenweisen Ablaufs der weiteren Qualifikation wird hierbei auch auf die internen Pflichtseminare und die Anforderungen seitens des Berufsstands aufmerksam gemacht. Zudem werden neue Mitarbeiter im Rahmen von zeitnah zur Einstellung pflichtmäßig zu absolvierenden Schulungsmaßnahmen in die Berufspraxis und insbesondere in die Unabhängigkeitsvorschriften sowie in die aus dem Geldwäschegesetz resultierenden Pflichten eingewiesen.

Erhaltung und Verbesserung des Qualitätsstandards in der fachlichen Arbeit

Inhaltlich verfolgt die Aus- und Fortbildung sowohl wertschöpfende als auch die Sozialkompetenz steigernde Ziele. Oberstes Ziel ist und bleibt die Erhaltung und Verbesserung der Qualität der fachlichen Arbeit beim Mandanten. Dem Aspekt der Praxisrelevanz kommt hierbei eine hohe Bedeutung zu. Die Maßnahmen der Aus- und Fortbildung werden daran gemessen, ob sie den Mitarbeitern Wissen und Techniken vermitteln, die auf die Facharbeit in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance & Advisory Services und Private Finance anwendbar und hilfreich sind und die dazu dienen, das Vertrauen der Mandanten in das Unternehmen zu rechtfertigen.

Berücksichtigung der berufsständischen Anforderungen in der Durchführung der Aus- und Fortbildung

Die Schulung der fachlichen Mitarbeiter erfolgt sowohl durch die Wahrnehmung intern organisierter Seminare als auch durch den Besuch von Veranstaltungen externer Schulungsanbieter. Die internen Seminare sind eingebettet in das unternehmenseigene Schulungsprogramm. Notwendige Schulungsinhalte, die das Schulungsprogramm nicht abdeckt, werden durch die Inanspruchnahme externer Angebote berücksichtigt.

Bis zur Ablegung des Wirtschaftsprüferexamens unterziehen sich die betroffenen Mitarbeiter einem Pflichtprogramm innerhalb des internen Schulungsprogramms. Die Einhaltung der berufsständischen Aus- und Fortbildungsverpflichtung für Wirtschaftsprüfer und erfahrene fachliche Mitarbeiter wird mit einem Weiterbildungsnachweis verfolgt, in dem die absolvierten Fortbildungen von den Mitarbeitern zu dokumentieren sind und der nach Ablauf des Kalenderjahres der Abteilung Human Resources zur Verfügung zu stellen ist. Die Überprüfung der Aus- und Fortbildungsverpflichtung ist auch Gegenstand der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung.

Die Absolvierung erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen zur Gewährleistung gegebenenfalls notwendiger besonderer auftragspezifischer Fachkenntnisse wird darüber hinaus von dem Auftragsverantwortlichen bei der Personaleinsatzplanung im Vorfeld der Auftragsannahme berücksichtigt.

Die Vorbereitung der fachlichen Mitarbeiter der Warth & Klein Grant Thornton AG auf deutsche und internationale Berufsexamina wird finanziell und durch Sonderurlaub unterstützt.

Mit Beiträgen in der Fachpresse und der Publizierung von Büchern und Broschüren steht die Warth & Klein Grant Thornton AG darüber hinaus fachlich im Fokus der Öffentlichkeit. Mit dem Engagement unserer leitenden Angestellten in Berufsorganisationen, wie dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und der Wirtschaftsprüferkammer (WPK), unterstützen wir den Berufsstand in seiner fachlichen und aufsichtsrechtlichen Arbeit und Fortentwicklung. Darüber hinaus wirken wir bei der fachlichen Arbeit des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) mit.

b) Unterstützung der Aus- und Fortbildung durch GTIL

Zwar findet der überwiegende Teil der Fortbildung in den einzelnen Mitgliedsfirmen statt. Gleichwohl führt GTIL in erheblichem Maße regelmäßige Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter der Mitgliedsfirmen durch unter anderem zu den International Standards on Auditing (ISA), zu dem bei Grant Thornton eingesetzten Prüfungsansatz und zu der diesbezüglichen Prüfungssoftware sowie zu den IFRS und zu den US-GAAP. Die Schulungsprogramme unterstützen die Implementierung des Prüfungsansatzes in den Mitgliedsfirmen, sodass den Anforderungen an die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse ebenso Rechnung getragen werden kann wie den Anforderungen an die Prüfung mittelständischer Unternehmen, unabhängig von deren Größe und Komplexität. Die Teilnahme an den von GTIL durchgeführten Schulungsmaßnahmen ist für bestimmte Zielgruppen verpflichtend.

c) Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen

Der Vorstand erklärt, dass die Berufsangehörigen und fachlichen Mitarbeiter zur Erfüllung der Fortbildungspflicht, wie auf Seite 31 ff. dargestellt, angehalten werden.

Qualitätskontrolle und anlassunabhängige Sonderuntersuchungen

Teilnahme am System der Qualitätskontrolle

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Datum vom 2. Oktober 2014 bescheinigt, dass die Warth & Klein Grant Thornton AG am System der Qualitätskontrolle des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer teilnimmt. Die Qualitätskontrolle wurde von der ALR Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, durchgeführt.

Mit Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG) zum 17. Juni 2016 wurde das bisherige System der Erteilung einer Teilnahmebescheinigung durch ein sogenanntes Anzeigeverfahren ersetzt. Im Rahmen des Übergangs auf das Anzeigeverfahren hat die WPK im Berufsregister vermerkt, dass die Warth & Klein Grant Thornton AG die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer angezeigt hat. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat angeordnet, dass die nächste Qualitätskontrolle bis zum 17. September 2020 durchzuführen ist.

Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen

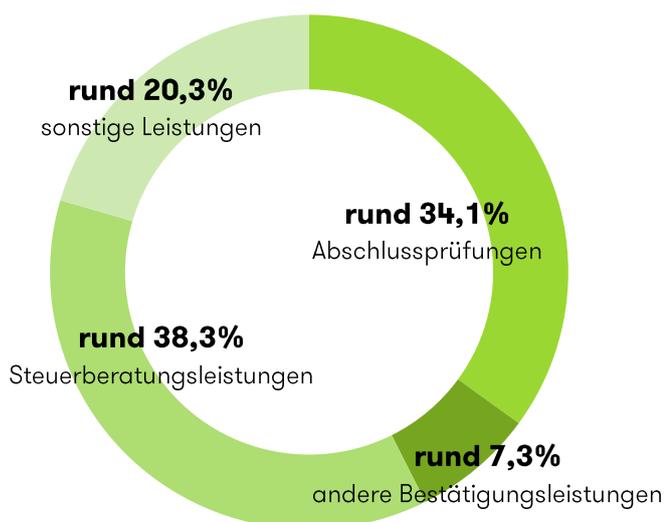
Eine weitere externe Überprüfung der Einhaltung der relevanten gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben erfolgte bislang durch die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen im Rahmen der Berufsaufsicht nach § 62b WPO a.F. bzw. wird durch die Inspektionen gemäß Artikel 26 der EU-Abschlussprüferverordnung erfolgen. Bei der Warth & Klein Grant Thornton AG wurde eine anlassunabhängige Sonderuntersuchung zuletzt Ende 2014/Anfang 2015 durchgeführt.

Finanzinformationen

Im Geschäftsjahr 2015/2016 teilt sich der Gesamtumsatz (Honorareinnahmen) der Warth & Klein Grant Thornton AG und der Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe nach den Kriterien des § 285 Nr. 17 HGB wie folgt auf:*

Warth & Klein Grant Thornton AG

	TEUR
Gesamtumsatz	80.411
davon Abschlussprüfungen	27.404
davon andere Bestätigungsleistungen	5.900
davon Steuerberatungsleistungen	30.793
davon sonstige Leistungen	16.314



Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe

	TEUR
Gesamtumsatz	87.862
davon Abschlussprüfungen	29.328
davon andere Bestätigungsleistungen	6.122
davon Steuerberatungsleistungen	36.073
davon sonstige Leistungen	16.339



* In Konsistenz zum Vorjahr erfolgt die Honoraraufteilung nach den Kriterien des IDW RS HFA 36 in der Fassung vom 11. März 2010.

Prüfungsmandate nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB

Die Warth & Klein Grant Thornton AG hat im Kalenderjahr 2016 bei den folgenden kapitalmarktorientierten Unternehmen im Sinne des § 264d HGB und damit bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchgeführt:

Biofrontera AG

DF Deutsche Forfait Aktiengesellschaft

EASY SOFTWARE AG

Elmos Semiconductor AG

H&R GmbH & Co. KGaA

(bis zum 1. August 2016: H&R Aktiengesellschaft)

KHD Humboldt Wedag Industrial Services AG

Pearl Gold AG

STRABAG AG

TTL Information Technology AG

ZhongDe Waste Technology AG

	Jahres- und Konzernabschluss
	Jahresabschluss

Düsseldorf, 31. März 2017

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dipl.-Kfm. Joachim Riese
Wirtschaftsprüfer



Dipl.-Kfm. Michael Häger
Wirtschaftsprüfer

Anlage: Warth & Klein Grant Thornton-Gruppe

Zu dem Netzwerk „Warth & Klein Grant Thornton“ gehören derzeit folgende Gesellschaften:

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf

ATS Allgemeine Treuhand GmbH
Buchprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf

Sozietät Prof. Dr. Dr. h. c. W. Klein u.a.,
Düsseldorf

Warth & Klein Grant Thornton Revisions-
union GmbH Wirtschaftsprüfungsgesell-
schaft, Düsseldorf

döhmen consulting gmbh, Langenfeld

Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co.
KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Stuttgart

Warth & Klein Grant Thornton Verwaltungs-
gesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesell-
schaft, Stuttgart

WPG Wohnungswirtschaftliche Prüfungs-
und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesell-
schaft, Stuttgart

Warth & Klein Grant Thornton Verwaltungs-
gesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesell-
schaft, Frankfurt

Warth & Klein Grant Thornton
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, München



**Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Warth & Klein Grant Thornton AG ist die deutsche Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International). Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

www.wkgt.com